

Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

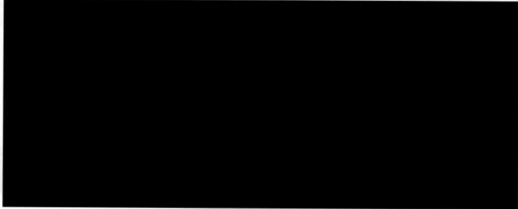
Verwaltungsgericht Stade
Postfach 3171, 21670 Stade
Aktenzeichen: 6 A 657/22



**Verwaltungsgericht
Stade**

6. Kammer
Die Berichterstatterin

Neue Faxnummer: 05141 5937- [REDACTED]



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

6 A 657/22

Ihr Zeichen

Durchwahl

04141/406-414

Datum

11.07.2022

Sehr geehrte [REDACTED]

in der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]./. Landkreis Osterholz; beigel. Feinbäckerei-Konditorei Barnstorff

wird/werden anliegende Abschrift/en mit der Bitte um Kenntnisnahme und kurzfristigen
Stellungnahme übersandt.

Bitte teilen Sie kurzfristig – spätestens bis zum 26. Juli 2022 – mit, ob Sie das Verfahren
ebenfalls für erledigt erklären.

Übereinstimmende Erledigungserklärungen haben zur Folge, dass das Gericht das
gerichtliche Verfahren einstellt und darüber entscheidet, wer die Kosten des Verfahrens zu
tragen hat (§ 161 Abs. 2 VwGO). Bitte teilen Sie daher ebenfalls mit, ob Sie die Kosten des
Verfahrens übernehmen oder sich mit der Beklagten über die Kostentragung geeinigt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:
[REDACTED]

Justizangestellte

Dienstgebäude
Am Sande 4a
21682 Stade

Telefon
04141 406-0

Telefax
05141 5937-31900

Sprechzeiten
Montag-Donnerstag
9-12 und 14-15.30 Uhr
Freitag und vor Feiertagen
9-12 Uhr

Bankverbindung: Nord/LB Hannover
IBAN: DE15 2505 0000 0106 0249 95, SWIFT/BIC: NOLADE2H
EGVP: govello-1268823958255-000211064
De-Mail: vg-stade@egvp.de-mail.de
Internet: www.verwaltungsgericht-stade.niedersachsen.de


LANDKREIS OSTERHOLZ
DER LANDRAT

Landkreis Osterholz, Am Osterholze 2 A, 27711 Osterholz-Scharmbeck

Verwaltungsgericht Stade
Am Sande 4a
21682 Stade

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 30.11
Amt: Rechtsamt
Auskunft erteilt:
Telefon: 04791 / 930 - [REDACTED]
Telefax: 04791 / 930 - [REDACTED]
E-Mail: rechtsamt@landkreis-osterholz.de
Datum: 11.07.2022

per beBPO

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED] ./ Landkreis Osterholz

-6 A 657/22-

wird unter Bezugnahme auf die Verfügung des Gerichts vom 18.05.2022 der hier entstandene Verwaltungsvorgang übersandt. Gegen eine Einsichtnahme durch die Beteiligten bestehen keine Bedenken. Ebenfalls keine Bedenken bestehen gegen die Übertragung des Verfahrens auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird verzichtet.

Das Verfahren wird in der Hauptsache für erledigt erklärt. Außerdem wird beantragt,

die Kosten des Verfahrens dem Kläger aufzuerlegen.

Begründung:



Kreishaus: Am Osterholze 2 A, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Tel. 0 47 91 / 9 30 - 0, Fax 0 47 91 / 9 30 - 10 99
E-Mail: info@landkreis-osterholz.de Internet: www.landkreis-osterholz.de

Öffnungszeiten: Mo. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Di. 8.00 - 18.00 Uhr (durchgehend), Mi. und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin

Bankverbindung: Sparkasse Rotenburg Osterholz IBAN: DE35 2415 1235 0018 2000 89 (BIC: BRLADE21ROB)
Volksbank eG Osterholz IBAN: DE40 2916 2394 0005 0008 00 (BIC: GENODEF1OHZ)

A.

Der Kläger meldete sich am 05.10.2021 über den Webservice fragdenstaat.de beim Veterinäramt des Beklagten. Er beantragte auf Basis des VIG Auskunftserteilung zu der Frage, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im Betrieb Bäckerei Barnstorff, Klemperhagen 13 in 27721 Ritterhude stattgefunden haben. Zudem beantragte er Auskunft über etwaige Beanstandungen bei diesen Kontrollen sowie die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte.

Zuvor hatte der Kläger beim Beklagten bereits ähnliche Anträge zu anderen Betrieben gestellt. In diesem Zusammenhang war der Kläger aufgefordert worden, seine Identität durch Vorlage seines Personalausweises zu belegen. Dem war der Kläger nicht nachgekommen.

Am 08.10.2021 meldete sich die niedersächsische Landesbeauftragte für den Datenschutz beim Beklagten. Sie teilte mit, dass seitens des Klägers wegen der Anforderung seines Personalausweises eine datenschutzrechtliche Beschwerde erhoben worden sei. Der Beklagte wurde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 18.10.2021 informierte der Beklagte daraufhin den Betreiber des Betriebs Bäckerei Barnstorff über das Auskunftsersuchen des Klägers. Ihm wurde mitgeteilt, dass beabsichtigt werde, die begehrten Informationen herauszugeben und Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen eingeräumt. Am 26.10.2021 meldete sich ein vom Betreiber beauftragter Rechtsanwalt und beantragte Akteneinsicht.

Am 06.12.2021 meldete sich der Kläger erneut beim Beklagten. Er erinnerte an die Bearbeitung seines Antrags vom 05.10.2021. Außerdem stellte er hinsichtlich des Betriebs Bäckerei Barnstorff einen weiteren Antrag nach dem VIG. Er begehrte nunmehr Auskunft über die Daten der in den letzten fünf Jahren stattgefundenen Betriebskontrollen sowie im Falle der Beanstandung Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte.

Mit Schreiben vom 28.12.2021 wurde der Kläger darüber informiert, dass zur weiteren Bearbeitung seiner Anträge nach dem VIG auf die Identifikation mittels Personalausweis nicht verzichtet werden könne. Als Rechtsgrundlage

wurden Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO i.V.m. §§ 3, 4 und 5 VIG sowie §§ 1 und 2 PAuswG genannt. Der Kläger wurde darauf hingewiesen, dass eine weitere Antragsbearbeitung ohne Nachweis seiner Identität nicht erfolgen werde.

Einen Identitätsnachweis legte der Kläger jedoch weiterhin nicht vor.

Am 06.01.2022 erinnerte er an die Bearbeitung seines Antrags vom 05.10.2021.

Mit Schreiben vom 27.01.2022 stellte die niedersächsische Landesdatenschutzbeauftragte fest, dass für die Verpflichtung zur persönlichen Identifizierung eines Antragstellenden nach dem VIG keine rechtliche Grundlage existiert. Der Beklagte meldete daraufhin am 22.02.2022 zurück, dass im Zusammenhang mit Anträgen nach dem VIG zukünftig auf die Einsichtnahme von Ausweisdokumenten verzichtet werde.

Am 08.03., 28.03., 21.04., 27.04. und 30.04.2022 erinnerte der Kläger erneut an die Erledigung seiner Anträge vom 05.10. und 06.12.2021.

Mit Schreiben vom 17.05.2022 bestätigte der Beklagte dem Kläger schließlich den Eingang seiner Anträge. Ihm wurde mitgeteilt, dass sein Begehren geprüft werde, aufgrund der Beteiligung des Betreibers jedoch mit einer verlängerten Bearbeitungszeit zu rechnen sei. Er wurde außerdem auf die nach § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB bereits öffentlich zugänglichen Informationen hingewiesen.

Am 02.06.2022 wurde dem Bevollmächtigten des Betreibers der Bäckerei Barnstorff Akteneinsicht gewährt. Zudem wurden verschiedene, den Betrieb betreffende Kontrollberichte in für den Kläger geschwärzter Form zur Kenntnis übermittelt. Der Betreiber erhielt Gelegenheit, bis zum 20.06.2022 Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit machte er keinen Gebrauch.

Mit Bescheid vom 22.06.2022 wurde dem Kläger die Herausgabe der mit Antrag vom 05.10.2021 begehrten Kontrollberichte bewilligt.

Mit einem weiteren Bescheid vom 27.06.2022 wurde auch die Herausgabe der mit Antrag vom 06.12.2021 begehrten Kontrollberichte bewilligt.

Die Herausgabe der Kontrollberichte an den Kläger ist heute erfolgt.

B.

Die Klage war nur teilweise zulässig. Der Beklagte schließt sich insoweit der Auffassung des erkennenden Gerichts hinsichtlich der Unzulässigkeit bedingter Anträge ausdrücklich an.

Im Übrigen war die Klage bis zu ihrer Erledigung zulässig, aber unbegründet. Die Voraussetzungen des § 75 VwGO waren nicht erfüllt, denn der Beklagte hatte einen zureichenden Grund, aus dem über den Auskunftsantrag des Klägers nicht binnen drei Monaten entschieden werden konnte.

Der Kläger hat beim Beklagten verschiedene Auskunftsanträge nach dem UIG gestellt. Die Recherchen des Beklagten haben ergeben, dass der Kläger diverse derartige Anträge bei unterschiedlichen Behörden im Raum Niedersachsen stellt. Der Kläger hat die Antragstellung zudem über ein Internetportal vorgenommen und sich dabei für eine Vielzahl von Verwendungsmöglichkeiten vorgefertigten Textbausteinen bedient. Auch die Klagebegründung erscheint wenig auf den konkreten Fall bezogen, sondern einer für eine Vielzahl von Fällen vorgefertigten Musterformulierung zu entstammen. Hierauf deutet nicht nur der Umstand hin, dass der Kläger von sich, obwohl natürliche und nicht rechtsanwaltlich vertretene Person, in der dritten Person spricht, sondern auch die in der Klagebegründung erstmalig vorkommende Bezugnahme auf das UIG, welches im vorliegenden Fall keinen erkennbaren Anwendungsbereich findet. Aufgrund seines Wohnsitzes in [REDACTED] der deutlich außerhalb des Einzugsgebiets des Bäckerei liegt, kann zudem ausgeschlossen werden, dass der Kläger ein potentieller Kunde des Betriebes ist. Um auszuschließen, dass es sich um eine missbräuchliche Antragstellung im Sinne des § 4 Abs. 4 UIG handelt, sah sich der Beklagte daher veranlasst, eine Identitätsprüfung des Klägers vorzunehmen.

Durch den Umstand, dass er zum Nachweis seiner Personalien nicht bereit war, sondern stattdessen ein Verfahren bei der niedersächsischen Landesdatenschutzbeauftragten gegen den Beklagten veranlasst hat, musste die Bearbeitung der klägerseitigen Auskunftsanträge bis zum Abschluss des

Datenschutzverfahrens zurückgestellt werden. Der Ausgang des Datenschutzverfahrens war für die weiteren Bearbeitungsschritte von wesentlicher Bedeutung.

Die Bescheidung der Auskunftsanträge des Klägers innerhalb der in § 75 VwGO vorgesehenen Frist war daher nicht möglich. Nachdem das Datenschutzverfahren abgeschlossen war, mussten zunächst noch ältere, aufgrund der offenen datenschutzrechtlichen Fragen ebenfalls in der Bearbeitung zurückgestellte Fälle sukzessive abgearbeitete werden.

Aus Sicht des Beklagten konnte die Untätigkeitsklage daher auch bereits vor ihrer Erledigung keinen Erfolg haben. Mit Bescheid vom 22.06.2022 und Herausgabe der Kontrollberichte wurde dem Begehren des Klägers in der Sache stattgegeben, so dass in der Hauptsache Erledigung eingetreten sein dürfte. Aus den vorgenannten Gründen sieht der Beklagte die Kostenlast jedoch beim Kläger.

Im Auftrag

